

Referentenentwurf für ein Bürokratieentlastungs-Gesetz vorgelegt

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat den Referentenentwurf für ein Bürokratieentlastungs-Gesetz veröffentlicht. Enttäuschend ist aus Sicht der CDH jedoch, dass sich Vorschläge aus einer Anfang des Jahres 2023 durchgeführten Verbändeabfrage kaum wieder finden. Es sind zwar sinnvolle Ansätze enthalten. Die Entlastungswirkung ist aber eher als gering zu bewerten. Die CDH wird sich daher dafür einsetzen, dass weitere Vorschläge aus der Wirtschaft aufgegriffen werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht:

Nach bisherigem Recht sind Buchungsbelege zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für diese Belege soll auf acht Jahre verkürzt werden.

Abbau von Melde- und Informationspflichten:

Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll entfallen. Zudem sieht das Gesetz die Abschaffung von Anzeige- bzw. Informationspflichten in weiteren Bereichen vor, wie die

Aufhebung einer Anzeigepflicht nach dem Mess- und Eichgesetz sowie einer Informationspflicht nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz.

Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung:

Der digitale Wandel soll durch den Verzicht oder die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Weitere Erleichterungen betreffen das Vereins- und Schuldrecht. Auch im Wirtschaftsrecht und in berufsrechtlichen Bestimmungen sollen Schriftformerfordernisse herabgestuft werden. Darüber hinaus sollen folgende Maßnahmen die Digitalisierung fördern:

- Änderungen im Passgesetz: Bei der Flugabfertigung sollen Reisepässe digital ausgelesen werden können.
- Vermieter sollen bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen können.
- Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer soll die Nutzung einer Portallösung für Anmeldungen zum Wirtschaftsprüferexamen und zur Eignungsprüfung sowie für

Mitteilungen an das Berufsregister ermöglichen. Auf die Vorlage von Urschriften und beglaubigten Abschriften soll verzichtet werden. Ferner soll eine IT-gestützte Durchführung von schriftlichen Examenprüfungen ermöglicht werden.

- Die Textform für Anträge auf Elternzeit soll die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern und -gebern erleichtern. Zudem soll der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld erleichtern.
- Die Änderung des SGB II und des SGB IV soll die elektronische Übertragung der Daten über die Arbeitsunfähigkeit von Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den gesetzlichen Krankenkassen an die zuständigen Behörden erlauben.

Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung:

Weitere Änderungen zielen auf eine Vereinfachung von Verwaltungsabläufen bzw. deren Beschleunigung ab.

Arbeitgeber ist nicht Schuldner der Energiepreispauschale

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht auf Auszahlung der Energiepreispauschale verklagt werden kann, da er nicht Schuldner der Pauschale ist. Der Anspruch muss gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Dem vom FG Hamburg per Gerichtsbescheid am 18. Oktober 2023 entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Arbeitnehmerin erhielt in der Zeit bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weder Arbeitsentgelt noch die Energiepreispauschale von

300 Euro. Der Arbeitgeber gab in dieser Zeit keine Lohnsteuer-Anmeldungen ab (Insolvenzgeldzeitraum). Nachdem der Arbeitnehmerin gekündigt wurde, verklagte sie ihren Arbeitgeber u.a. auf Auszahlung der Energiepreispauschale.

Das FG Hamburg entschied, dass der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale war. Arbeitgeber erfüllen durch die Auszahlung der Energiepreispauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine Zahlungspflicht, die ihnen als selbst zu erbringende Arbeitgeberleistung durch

den Gesetzgeber auferlegt worden ist. Sie treten lediglich als Zahlstelle auf. Solange die Pauschale noch nicht ausbezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer sie gegenüber dem Finanzamt (durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung) geltend machen. Gibt ein Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldungen ab, erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale zudem nicht durch den Arbeitgeber (§ 117 Abs. 1 Satz 2 EStG). Durch diese gesetzliche Regelung konkretisiert der Gesetzgeber die Funktion des Arbeitgebers als bloße Zahlstelle.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de